

**EuGH und EGMR***Sachverhalt:*

Der Court of Appeal (England&Wales) hat mit Beschluss vom 14. 12. 2000 gem. Art. 234 EG (jetzt Art. 267 AEUV) eine Frage nach der Auslegung des Art 141 EG (jetzt Art. 157 AEUV) und der RiL 75/117 EWG des Rates v. 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Diese Frage stellt sich in einem Rechtsstreit zwischen K.B., Mitglied im Rentensystem des National Health Service (Nationale Krankenkasse = NHS) und der NHS Pensions Agency (Pensionsamt des NHS) sowie dem Secretary of State for Health (Gesundheitsminister) wegen deren Weigerung, ihrem transsexuellen Partner eine Witwerrente zu gewähren. (...)

K.B., die Klägerin des Ausgangsverfahrens, ist eine Frau, die 20. Jahre, u.a. als Krankenschwester für das NHS gearbeitet hat und Mitglied des Rentensystems des NHS ist. Sie lebt seit mehreren Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit R, einer Person die als Frau geboren und als solche im Personenregister eingetragen ist und die infolge einer medizinischen Geschlechtsumwandlung zum Mann geworden ist, ohne jedoch ihre Geburtsurkunde ändern zu können, um diese Umwandlung amtlich eintragen zu lassen. Aus diesem Grund konnten K.B und R gegen ihren Willen nicht heiraten. K.B. hat in ihren Schriftsätzen vorgetragen und in der mündlichen Verhandlungen wiederholt, dass ihr Verbindung in „einer kirchlichen, von einem Bischof der Kirche von England anerkannten Zeremonie“ geweiht worden sei und dass sie ein wechselseitiges Gelöbnis, „wie es jedes heiratende Paar ablegen würde“, abgelegt hätten.

Die NHS Pensions Agency unterrichtete K.B. darüber, dass falls sie zuerst versterbe, R mangels Ehe keine Witwerrente erhalten könne, weil nur überlebende Ehegatten Anspruch auf diese Leistung hätten und keine Bestimmung des Rechts des Vereinigten Königreichs einer Person ohne Vorliegen einer gesetzlichen Ehe die Eigenschaft eines Ehegatten zuerkenne.

K.B. rief das Employment Tribunal an und machte geltend, dass die nationalen Bestimmungen, die die Leistungen auf Witwer und Witwen von Mitgliedern beschränken, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen, die gegen Art. 141 EG und gegen die RL 75/117 verstoße. Nach diesen Bestimmungen sei der Begriff „Witwer“ dahin auszulegen, dass er auch überlebenden Partner einschließe, der diese Stellung erlangt hätte, wenn seine sexuelle Zuordnung nicht das Ergebnis einer medizinischen Geschlechtsumwandlung gewesen wäre.

Das Employment Tribunal wie auch das Employment Appeal Tribunal London stellen mit Urteil vom 13. 3. 1998 bzw. mit Berufungsurteil vom 19. 8. 1999 fest, dass das fragliche Rentensystem nicht diskriminierend sei.

K.B. brachte den Rechtsstreit vor dem Court of Appeal: dieser hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Stellt der Ausschuss eines transsexuellen (ursprünglich weiblichen) Partners eines weiblichen Mitglieds des NHS, wonach nur der Witwer des Mitglieds Ansprüche als berücksichtigungsfähiger Angehöriger hat, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter Verstoß gegen Art. 141 und die RiL 75/117 dar?

(EuGH, Urteil v. 7.1.2004 – Rs. C-117/01 K.B. ./ National Health Service Pensions Agency)

## **EGMR und BVerfG**

Der Beschwerdeführer (Bf) ist der Vater eines nichtehelich geborenen Kindes, für das er das Sorgerecht und ein Umgangsrecht erstrebt. Er wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde (Vb) gegen die aus seiner Sicht mangelhafte Umsetzung des in seiner Sache ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie die Missachtung von Völkerrecht durch ein innerstaatliches Gericht.

### *Sachverhalt:*

Der Bf ist der Vater eines 1999 nicht ehelich geborenen Kindes. Die Kindesmutter gab das Kind einen Tag nach der Geburt zur Adoption frei und erklärte ihre Einwilligung zur Adoption durch die Pflegeeltern, bei denen das Kind seit seiner Geburt lebt. Seit Oktober 1999 bemüht sich der Bf in verschiedenen gerichtlichen Verfahren, u.a. auch mittels einer Vb, erfolglos um die Übertragung des Sorgerechts und die Einräumung eines Umgangsrechts. Auf seine Individualbeschwerde erklärte eine Kammer der Dritten Sektion des EGMR mit Urteil vom 26. Februar 2004 einstimmig, dass die Sorgerechtsentscheidung und der Ausschluss des Umgangsrechts eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellten. Der Staat habe in Fällen, in denen nachweislich Familienbande zu einem Kind bestünden, die Pflicht, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken. Dem Bf müsse mindestens der Umgang mit seinem Kind ermöglicht werden. Daraufhin übertrug das Amtsgericht dem Bf antragsgemäß die elterliche Sorge und räumte ihm im Wege der einstweiligen Anordnung von Amts wegen ein Umgangsrecht ein. Das OLG hob die einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht des Bf auf.

Mit seiner dagegen gerichteten Vb rügt der Bf die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1, Art. 3 und Art. 6 GG sowie des Rechts auf ein faires Verfahren. Das OLG habe Völkerrecht missachtet und die Bindungswirkung der Entscheidung des EGMR verkannt.

(Beschluss des BVerfG v. 14. 20. 2004 – 2 BvR 1481/04 )